

# **Wanderordnung des HWGHV Oberkaufungen 1886 e.V.**

Fassung vom 27.11.2018

## **1. Geltung der Wanderordnung**

Teilnehmende an einer Veranstaltung des HWGHV Oberkaufungen sind an diese Wanderordnung gebunden. Dies gilt auch für Gäste nach vorherigem Hinweis.

## **2. Anweisungen der Wanderführung**

Teilnehmende sind gehalten, den im Rahmen der geltenden Wanderordnung, Richtlinien und sonstigen Regelungen erteilten Anweisungen der Wanderführung zu folgen.

## **3. Wandern mit der Gruppe**

Die Wanderführung bestimmt den Streckenverlauf. Ein Vorseilen oder ein unnötiges Zurückbleiben hinter der Gruppe sind zu vermeiden. Ein eigenständiges Abweichen vom vorgesehenen Wanderweg ohne Absprache mit der Wanderführung soll nicht sein.

Beim Entfernen von der Gruppe sollen sich die Teilnehmer bei der Wanderführung ab- und bei der Rückkehr wieder zurückmelden.

## **4. Erläuterungen zum Datenschutz**

Bei Wanderungen des HWGHV Oberkaufungen ist es üblich, dass fotografiert wird und unter Umständen diese Fotos veröffentlicht werden.

Bei Wanderungen wird eine Teilnehmerliste geführt, in der aber außer dem Namen keine weiteren persönlichen Daten festgehalten werden.

Weitere persönliche Daten müssen jedoch erhoben werden, wenn es zu einem Unfall kommt, der eine medizinische Behandlung notwendig macht.

## **5. Wanderausrüstung und Anforderungen**

Vor jeder Wanderung haben sich die Teilnehmenden zu vergewissern, ob sie den zu erwartenden Anforderungen gewachsen sind, dies gilt insbesondere bei Mehrtageswanderungen und bei Wanderungen im Ausland.

Zweckmäßige Ausrüstung ist für jede Wanderung erforderlich.

## **6. Teilnehmerbeitrag**

Für die Teilnahme an Tageswanderungen wird kein Teilnehmerbeitrag erhoben. Es können aber sehr wohl individuelle Kosten (ÖPNV, Fahrgemeinschaften, Eintritte, Führungen etc.) entstehen.

Für mehrtägige Wanderungen oder Wanderfahrten gelten andere Bedingungen, die bei Ausschreibung der Wanderung bzw. der Fahrt bekanntgegeben werden.

Auf die Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung besteht kein Rechtsanspruch.

## **7. Vorsichtsmaßnahmen**

Im öffentlichen Straßenverkehr haben alle Teilnehmenden die nötige Vorsicht und erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und die geltenden Verkehrsvorschriften bzw. -regelungen zu beachten.

Bei Radwanderungen sollen die Teilnehmenden Radhelme tragen, um Kopfverletzungen zu vermeiden.

## **8. Schutz des Waldes, der Landschaft und Natur**

Der Wald dient der Erholung aller. Hierzu gehören selbstverständlich neben Wanderern, auch Radfahrer und Reiter.

Wanderer gehören zu den Hütern der Landschaft und Natur. Bäume, Sträucher, Pflanzen und Blumen sind zu schonen. Geschützte Pflanzen dürfen nicht gepflückt, ausgegraben oder gar vernichtet werden. Die Natur möchte man in Ruhe genießen, deshalb soll unterwegs Lärm vermieden werden. Das Wild und die Vogelwelt sollen nicht gestört werden. Aus diesem Grund soll auch das Abkürzen von Wegen quer durch Wald und Flur unterbleiben. Schonungen dürfen auf keinen Fall durchwandert werden. Im Wald soll auch kein offenes Feuer entfacht werden, Rauchverbote sind zu beachten.

## **9. Schutz der Umwelt**

Jegliche Abfälle, selbst Obstschalen, die nicht leicht verwittern (z. B. Bananenschalen), sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Wenn keine Abfallbehälter vorhanden sind, sind Abfälle mitzunehmen.

## **10. Gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme**

Bei einem Unfall oder Notfall besteht die Pflicht zu Erste-Hilfe-Leistung. Die Wanderführung ist bei der Erste-Hilfe-Leistung zu unterstützen. Auch in anderen Situationen wird Hilfsbereitschaft untereinander erwartet. Rücksichtsvolles Verhalten untereinander ist selbstverständlich.

## **11. Haftung bei Wanderungen**

Teilnehmende verzichten persönlich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund von Personen-, Sach- und Folgeschäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **12. Zuwiderhandlungen**

Verstoßen Teilnehmende trotz unter Zeugen erfolgter Ermahnung oder Belehrung gegen diese Wanderordnung, kann die Wanderführung jede weitere Verantwortung ablehnen und in zwingenden Fällen den Ausschluss von dieser Veranstaltung und gegebenenfalls von weiteren Veranstaltungen aussprechen.

Diese Wanderordnung wurde vom Vorstand in der Sitzung vom 27.11.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.  
Sie wird im Wanderschuh und im Internet veröffentlicht.

Der Vorstand